

Jean Rigault, *La frontière de la Meuse. L'utilisation des sources historiques dans un procès devant le Parlement de Paris en 1535*, BÉCh. 106 (1945–1946) 80–99. — Der Prozeß ist interessant durch die Benutzung urkundlicher und erzählender Quellen des MA.s als Beweismittel durch beide Parteien, den Vertreter des Königs von Frankreich und den des Kapitels von Toul.
G. O.

Hermann Wiesflecker, *Die politische Entwicklung der Grafschaft Görz und ihr Erbfall an Österreich*, MÖG. 56 (1948) 329–384. — Der Vf., der bereits den 1. Band der „Regesten der Grafen von Görz und Tirol, Pfalzgrafen in Kärnten“ herausgegeben hat, hat sich durch jahrelange Beschäftigung mit diesem Material eine umfassende Quellenkenntnis angeeignet. Um so erfreulicher ist, daß er hier in der Geschichte der Gft. Görz von ihrem Übergang an die Aribonen (um 1100) bis zu ihrer Vereinigung mit Tirol (1511) eine Auswertung dieser Studien darbietet.
K. R.

Josef Weingartner, *Tiroler Burgenkunde*, Innsbruck-Wien 1950, Margarete Friedrich Rohrer, 228 S. — Das mit 138 Bildern, Karten und Plänen gut ausgestattete Werk behandelt unter Beiseitelassung der wenig erforschten Frühzeit und der Spätzeit nach 1600 die eigentliche hochmittelalterliche Ritterburg. Obgleich im Vordergrund der Darstellung bau- und wehrtechnische Probleme stehen, spiegelt sich in der vorgetragenen Gründungs- und Besitzgeschichte der einzelnen Burgen doch sehr klar die politische Entwicklung des behandelten Territoriums von bischöflicher Herrschaft zu der überragenden Machtstellung der Grafen von Tirol. Die Abschnitte über die wirtschaftliche Lage der Burgbesitzer, über den Personalstand, über die Dorfburgen und -türme als Sitze des niederen Adels und der Gerichte, über die spätere Umwandlung mancher Burgen zu Festungen, Edelsitzen, Klausen und Schanzen sind brauchbare Beiträge zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. F. W.

Carl Planck, *Siedlungs- und Besitzgeschichte der Grafschaft Pitten 1* (Veröff. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. hg. von Leo Santifaller 10) Wien 1946, Universum, VIII u. 145 S., 1 Abb., 14 Stammtf., 10 Karten. — Da es einen namentlich als Grafschaft Pitten aufgeführten Verwaltungsbezirk nie gegeben hat, macht der Vf. das etwa zwischen der Piesting, dem Semmering und der Schwarza sich erstreckende Land zur Grundlage seiner Studien und zwar soweit es innerhalb der bis 1919 gültigen Grenzen Österreichs zu suchen ist. Die Siedlungsgeschichte, für das MA. durch die Verzahnung der zahlreichen hier begüterten Adelsfamilien auch genealogisch interessant, wird von prähistorischen Epochen herauf bis in die Zeit des Investiturstreites verfolgt. Stammtafeln und Kartenskizzen vermitteln die wünschenswerte Anschaulichkeit.

Otto Stolz, *Das Wesen der Grafschaft im Raume Oberbayern-Tirol-Salzburg*, Zs. f. bayer. LG. 15 (1949) 68–109. — Wesen und Befugnis des Grafenamtes werden vom Vf. an Beispielen aus dem südostdeutschen Raum erörtert. „Der Graf war der Vertreter der Herrschafts- oder Staatsgewalt des Herzogs oder Königs in seinem Sprengel.“ Seine Rechte erstreckten sich auf Gerichts-, Steuer- und Wehrwesen; sie waren die gleichen im 9. wie im 12. Jh. Das Grafenamt war Lehen vom Herzog oder später vom König. Die Grafschaften waren, ebenso wie die Herzogtümer, geschlossene Gebiete und aus ihnen gingen später meist mehrere